



Präambel

Alle mit * gekennzeichneten (Funktions-) Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BürgerBus Wildeshausen“.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wildeshausen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Verein den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wildeshausen.
Er wurde am 20.09.2010 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Wildeshausen, um damit einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz zu leisten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Entwicklung und Gestaltung eines BürgerBusses in Wildeshausen.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit zur Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger* und deren Umsetzung.
 4. Planung von Linienführung, Fahrplänen, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.
 5. Anwerbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger BürgerBus-Fahrer*.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die / Der Erste Vorsitzende* oder ein von ihr / ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (4) Natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1) Tod des Mitglieds,
 - (2) freiwilligen Austritt,
 - (3) Ausschluss,
 - (4) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch mit Begründung muss spätestens 14 Tage nach dem Empfang über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft erwachsenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder* sowie aktive ehrenamtliche Fahrer* sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Befreiung von der Beitragspflicht für die ehrenamtlichen Fahrer* endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fahrertätigkeit niedergelegt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Erste Vorsitzende*,
 2. Zweite Vorsitzende* als Stellvertreter*,
 3. Schatzmeister*,
 4. Schriftführer*,
 5. Leiter* des Fahrbetriebs,
 6. Technischen Leiter*,
 7. bis zu 5 weiteren Beisitzern.
- (2) Der / die Erste Vorsitzende und der / die Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der Anwesenden dies fordert.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder – darunter Erste Vorsitzende* bzw. Zweite Vorsitzende* – anwesend ist.
- (3) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die zuvor die meisten Stimmen erreicht haben.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Fortsetzung nächste Seite

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder. Die Ergänzungswahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Wahl bestätigt oder eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen kann.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Er organisiert den Fahrbetrieb.
- (4) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der/dem Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/In unterzeichnet werden muss.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Dritte / Sachverständige (bspw. von der DHE, dem VBN, dem ZVBN, der Stadt Wildeshausen oder auch anderen Institutionen) hinzuziehen.
- (9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In alle – im Namen des Vereins – zu schließende Verträge soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus haftenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstands aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gelten Brief- oder E-Mail-Benachrichtigungen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende*, bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende*.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Fortsetzung nächste Seite

- (4) Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert / ergänzt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind die folgenden Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 1. Rechenschaftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Jahr
 - a. Erste Vorsitzende*
 - b. Schatzmeister*
 2. Bericht der Kassenprüfer*,
 3. Entlastung Schatzmeister* und des übrigen Vorstands,
 4. Wahl einer Wahlleitung, soweit erforderlich,
 5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*, soweit erforderlich,
 6. Anträge,
 7. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 8. Und soweit erforderlich:
 - a. Beschluss über die Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. Entscheidung über den möglichen Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Einspruch.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer* zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 13 Kassenprüfer*

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer* durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 1. Die Wiederwahl ist zulässig
 2. Die Neuwahl bzw. Wiederwahl soll so gestaltet werden, dass jeweils ein Kassenprüfer* im Amt bleibt und der andere Kassenprüfer* neu gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer* dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wildeshausen unter der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, soweit es nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt wird.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.06.2020 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wildeshausen, d. 30.06.2020

Gez.

Heinz-Joachim Hoppe
1. Vorsitzender